



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**

**vom 19. März 2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und den §§ 2, 6 und 8 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 4 – Notbekanntmachung der Bekanntmachungssatzung vom 05. Dezember 2013 wird wie folgt neu gefasst:**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 2**

##### **In – Kraft – Treten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Bekanntmachungssatzung vom 05. Dezember 2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 19. März 2014

*J. Peter*

J. Peter  
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



J. Peter  
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 27. März 2014